

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-12136/073-2013  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BKA-920.196/0004-III/1/2013	Dr. Josef Gundacker	14171	24. September 2013

Betrifft  
 Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. September 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst), wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus Sicht der NÖ Landesregierung hat nunmehr die Modernisierung und Weiterentwicklung der umfassenden Bildungslandschaft im Vordergrund der Bemühungen des Bundes zu stehen. Mit Nachdruck wird mit allen Beteiligten des Bildungswesens daran zu arbeiten sein, das Bildungssystem auf die vielseitigen Anforderungen der Zukunft bestmöglich vorzubereiten.

Ziel einer modernen Bildungspolitik kann nur sein, den Schwerpunkt auf die Förderung der individuellen Stärken der Schüler und Schülerinnen zu legen sowie ausreichend Unterstützung und Mittel zur Führung und Gestaltung eines qualitativ hochwertigen Schulbetriebes zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis des nunmehr offiziell eingeleiteten Gesetzwerdungsprozesses kann aus Sicht der NÖ Landesregierung nur ein in sich geschlossenes, alle vorliegenden Dienstrechtsgesetze umfassendes, einheitliches Dienstrecht sein. Für Lehrer, Lehrerinnen und Eltern sowie die zuständigen Verwaltungsebenen muss bei dieser grundsätzlichen Neuausrichtung des Lehrerdienstrechtes eine leichtere und unzweideutige Handhabung als einheitliche und umfassende Gesetzesgrundlage im Vordergrund stehen.

Es wird daher angeregt die vorliegenden Änderungen in eine einzige gesetzliche Grundlage zu fassen, dies insbesondere, da davon auszugehen ist, dass in den nächsten Wochen keine Beschlussfassung im Nationalrat erfolgen wird.

Damit aber darüber hinaus allen Schülerinnen und Schülern die Chance auf höchste Qualität in ihrer Bildungslaufbahn gewährt werden kann, bedarf es jedoch Maßnahmen im Bildungsbereich, die es den Ländern ermöglichen ihren Aufgaben nachzukommen.

In jenen Schulbereichen, in denen das Land Niederösterreich Gestaltungsspielraum hat – wie im Falle der Festlegung einer gesetzlichen Schülerhöchstgrenze von 25 Schüler und Schülerinnen - ist es notwendig bundesseitig statt einer rein stellenplanmäßigen Betrachtung unter Zugrundelegung komplizierter Richtlinien eine Kopfquote bezogen auf Schülerzahlen, Standorte und Vertretungen einzuführen. Dies soll den Ländern künftig ermöglichen, gezielt Lehrer und Lehrerinnen dort einzusetzen, wo sie gebraucht werden, zumal Niederösterreich bereits jetzt gefordert ist, für zusätzliches und notwendiges Lehrpersonal für den Bund einzustehen.

Auch ist festzuhalten, dass dem vorliegenden Bereich Regelungen fehlen, die den gestiegenen Anforderungen der tagtäglichen Arbeit in Schulen Rechnung tragen. Das trifft vor allem die Bereiche Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Muttersprachlicher Unterricht sowie Stützmaßnahmen für Integration und Personalbereitstellung für administrative Tätigkeiten.

Da der Gesetzentwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, unterliegt, ist festzuhalten, dass die finanzielle Darstellung im Entwurf nicht dessen Vorgaben entspricht.

- 3 -

Seitens der NÖ Landesregierung wird daher festgehalten, dass mit den Ländern Gespräche zu führen sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

